

Allgemeine Einkaufsbedingungen – Beschaffungen Verteidigungsbereich

§ 1 Geltung

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Käufe von Waren und sonstigen Leistungen im Verteidigungsbereich, soweit sie nicht durch speziellere Bedingungen geregelt werden. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

(2) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien und auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Ware vorbehaltlos annehmen.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

(1) Unsere Bestellung kann durch den Auftragnehmer nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen angenommen werden.

(2) An Bestellunterlagen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und Urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor, sie dürfen Dritten nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung der Bestellung oder nach Fertigstellung der Bestellung sind sie auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

§ 3 Preise, Preisprüfung, Zahlung

(1) Der Preis versteht sich für Lieferung frei Haus, einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie einschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(2) Findet auf Verlangen von steep oder des öffentlichen Auftraggebers auf unser Bestellung die VO PR 30/53 Anwendung (Vermerk im Auftragschreiben), so ist diese auch für die Bestellung gem. ZVB/BMVG in Anwendung zu bringen.

(3) Im Falle von Selbstkostenpreisen nach §§ 5, 6 und 7 VO PR 30/53 ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich hinsichtlich der Gewinnspanne und des Satzes für die kalkulatorischen Zinsen so behandeln zu lassen, als stünde er mit dem öffentlichen Auftraggeber in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis.

(4) Erkennt der Auftragnehmer bei Selbstkostenerstattungspreisen, dass er die im Auftragschreiben genannten Mittel nicht ausschöpfen wird, so hat er dieses dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

(5) Erkennt der Auftragnehmer bei Selbstkostenerstattungspreisen, dass die im Auftragschreiben genannten Mittel nicht ausreichen, so hat er dies spätestens bei Erreichen von 80 % des Auftragswertes dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

(6) Für Reisekosten gelten die im Betrieb des Auftragnehmers üblichen Sätze, höchstens die steuerlich anerkannten Höchstätze nach Abzug der Vorsteuer gem. § 15 UStG.

(7) Im Falle von öffentlichen Aufträgen gilt zusätzlich - bei Selbstkostenfest- und Selbstkostenrichtpreisen erklärt sich der Auftragnehmer zu vorkalkulatorischen Preisgesprächen mit den zuständigen Dienststellen des öffentlichen Auftraggebers auf der Grundlage der VO PR 30/53 bereit - Im Falle von Selbstkostenerstattungspreisen erfolgt die Preisprüfung durch die für den Auftragnehmer zuständige Preisprüfungsstelle.

Sachverständige des öffentlichen Auftragnehmers dürfen bei der Preisprüfung der zuständigen Preisüberwachungsstelle zugegen sein. Dies bedeutet, dass den Sachverständigen Gelegenheit gegeben wird, von den Unterlagen und Informationen, die Gegenstand der Prüfung sind, Kenntnis zu nehmen. Der Auftragnehmer wird den öffentlichen Auftraggeber unverzüglich von dem von der Preisüberwachungsstelle in Aussicht genommenen Prüfungstermin unterrichten.

(8) Im Falle von Selbstkostenpreisen verpflichtet sich der Auftragnehmer für den Fall, dass sein Rechnungswesen den Vorschriften der Nr. 2 LSP nicht entspricht, es unverzüglich entsprechend einzurichten.

(9) Sämtliche Rechnungen sind dreifach auszufertigen und mit der Bestellnummer der steep zu versehen.

(10) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung netto.

§ 4 Lieferzeit

(1) Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend. Im Übrigen ist der Lieferant verpflichtet, seine Leistungen so rechtzeitig an steep zu erbringen, dass steep die mit dem Endkunden vereinbarten einhalten kann.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.

(3) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % des Gesamtauftragswertes, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 5 Eigentumsvorbehalt, Beistellung

(1) Sofern steep Sachen dem Lieferanten beistellt, behält sich steep das Eigentum an diesen Sachen vor.

(2) Werden diese mit anderen verarbeitet, so erwirbt steep das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der von steep beigestellten Sache zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

§ 6 Gefahrübergang, Dokumente

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung frei Haus am genannten Bestimmungsort auf uns über.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 7 Mängelhaftung, Gewährleistung

(1) Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen.

(2) Bei Gefahr im Verzug sind wir berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Lieferanten Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.

(3) Offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit Gefahrübergang gerügt werden. Bei verdeckten Mängeln läuft die Frist ab Entdeckung des Mangels.

(4) Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate ab Auslieferung an den Endkunden, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 8 Produkthaftung, Versicherung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware oder sonstigen erbrachten Leistungen entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrages stets eine branchenübliche allgemeine Haftpflichtversicherung sowie eine branchenübliche Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen – Beschaffungen Verteidigungsbereich

§ 9 Rechtsmängel

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung und durch den vertragsgemäßen Gebrauch keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

(2) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren gemäß § 7 (4).

§ 10 Geistiges Eigentum

An Know-how, Erfindungen, Designs, die für die gelieferte Ware neu entwickelt wurden, erhalten wir sämtliche Schutz- und Nutzungsrechte.

§ 11 Kündigung

steep ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ganz oder teilweise zu kündigen. Die Restabgeltung erfolgt bei Beschaffungsaufträgen der Bundeswehr nach den Vorschriften des § 10 ABBV, in den übrigen Fällen findet § 649 BGB Anwendung.

§ 12 Abtretungen, Unteraufträge

(1) Der Lieferant darf seine Forderungen gegenüber steep nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.

(2) Die Untervergabe der bestellten Lieferung oder Leistung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von steep.

§ 13 Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

(2) Ergänzend zu diesem Vertrag gelten bei Verteidigungsaufträgen die Allgemeinen Bedingungen für Beschaffungsaufträge des Bundesministeriums der Verteidigung (ABBV) sowie Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B) mit den zu ihr ergangenen Zusätzlichen Vertragsbedingungen des BMVg (ZVB/BMVg), jeweils in der jüngsten Fassung.

(3) Soweit der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand Bonn.

(4) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.